

Merkblatt für Selbsthilfegruppen

zur Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen in Schleswig-Holstein

Gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen werden durch die gesetzlichen Krankenkassen in Schleswig-Holstein unterstützt (§ 20h SGB V).

Die Förderung orientiert sich an den Grundsätzen des GKV-Spitzenverbandes, die im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung veröffentlicht wurden (vom 10 März 2000 in der Fassung vom 27. August 2020).

Allgemeine Erläuterungen

Welche Gruppe kann eine Förderung erhalten?

Förderungswürdige Selbsthilfegruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen auf regionaler Ebene. Die Aktivitäten dienen der gemeinsamen Bewältigung bestimmter Krankheitsbilder und/oder psychischer Probleme, von denen die Mitglieder selbst oder als Angehörige betroffen sind. Ihr Ziel ist die Verbesserung der persönlichen Lebensqualität und die Überwindung der mit vielen chronischen Krankheiten und Behinderungen einhergehenden Isolation und gesellschaftlichen Ausgrenzung.

Förderfähig sind Selbsthilfegruppen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Gruppengröße umfasst mindestens sechs Mitglieder.
- Die Gruppe weist eine verlässliche und kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit nach, z.B. regelmäßige Treffen.
- Die Selbsthilfegruppe ist offen für neue Mitglieder.
- Die Gruppe arbeitet ehrenamtlich, ohne professionelle Leitung z.B. durch Ärzte*innen, Psychotherapeut*innen oder Heilpraktiker*innen.
- Neue Selbsthilfegruppen haben ein Gründungstreffen durchgeführt und ihre Existenz und ihr Gruppenangebot öffentlich bekannt gemacht (z.B. bei der örtlichen Selbsthilfekontaktstelle oder in der regionalen Presse).
- Die Selbsthilfegruppe benennt ein eigenes Konto für die Zwecke der Gruppe.
- Besteht die Gruppe zum Stichtag noch nicht seit mindestens sechs Monaten, so ist die unterjährige Stellung eines Erstantrages bis zum 01.09. des Antragsjahres möglich.

Nicht förderfähig sind:

- Verbraucher- und Patientenberatungsstellen
- Arbeitsgruppen und Arbeitskreise von Selbsthilfegruppen
- Von Professionellen geleitete Gruppen
- Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining und Rehabilitationssport
- Therapiegruppen
- Primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse
- Soziale Selbsthilfegruppen, die nicht gesundheitsbezogen arbeiten, sondern soziale Belange bzw. bestimmte Personengruppen ansprechen, wie z.B. Alleinerziehende, Senioren, Berufsgruppen, Bürger-, Stadtteilinitiativen etc.

Grenzfälle des Gesundheitsbereiches:

Gruppen, die Themen wie beispielsweise Trauer, Mobbing, Burnout, Trennung/Scheidung, Migrationsfolgen etc. behandeln, können im Einzelfall gefördert werden:

- Voraussetzung ist, dass sich die Teilnehmer*innen regelmäßig treffen mit dem Ziel, psychische Erkrankungen aufgrund des Gruppenthemas zu bewältigen oder zu vermeiden.
- Die Bearbeitung der psychischen Probleme steht im Mittelpunkt der Gruppenarbeit.
 - Die Förderfähigkeit wird im Einzelfall geprüft.

Was wird gefördert?

Die regelmäßige Selbsthilfearbeit einer Gruppe (= Pauschalförderung) wird von den Krankenkassen gemeinsam gefördert. Diese Pauschalförderung erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein.

Wo und wann wird die Pauschalförderung beantragt?

Jede Selbsthilfegruppe kann pro Kalenderjahr einen Antrag auf Pauschalförderung stellen. Der Antrag muss bis zum 31.01. des Jahres postalisch bei der ARGE Schleswig-Holstein eingehen. Die ARGE entscheidet unter beratender Mitwirkung von Vertretern der Selbsthilfe über die Anträge. Die Entscheidung über die Anträge und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bis spätestens zum 30.04. eines Jahres, sofern die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Nur Anträge von Selbsthilfegruppen, die sich im Laufe eines Förderjahres neu gegründet haben, können bis zum 01. September nachgereicht werden.

Auf eine Förderung nach § 20h SGB V sowie auf eine bestimmte Förderhöhe besteht kein Rechtsanspruch.

Wie wird die Pauschalförderung beantragt?

Den entsprechenden Antrag finden Sie auf der Homepage der GKV Gemeinschaftsförderung unter: www.gkv-selbsthilfefoerderung-sh.de. Auch die Selbsthilfekontaktstellen stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Wo muss der Antrag eingereicht werden?

Bitte senden Sie Ihren Antrag an die federführende Krankenkasse/den federführenden Krankenkassenverband:

ARGE Selbsthilfeförderung S-H
c/o IKK - Die Innovationskasse
Regina Rhein
Greifstr. 107
17034 Neubrandenburg

Antragscheckliste

Wir haben für Sie eine Antragscheckliste zusammengestellt, durch die Sie prüfen können, ob Ihr Antrag vollständig und korrekt ist.

- Haben Sie Ihren Antrag fristgerecht gestellt?
- Ist Ihr Antrag vollständig ausgefüllt? (siehe Ausfüllhilfe)
- Haben Sie den entsprechenden Verwendungsnachweis für die Mittelverwendung des Vorjahres an die Krankenkasse geschickt?
- Ist der Antrag durch zwei Vertretungsberechtigte unterschrieben?

Ausfüllhilfe zum Pauschalförderungsantrag

Die Nummerierung der Abschnitte entspricht der Nummerierung im Pauschalantrag.

1. Angaben zum/r Antragssteller*in

Tragen Sie als Antragssteller*in den Namen Ihrer Selbsthilfegruppe (SHG) ein. Die Kontaktdaten füllen Sie mit Ihren persönlichen Angaben als Ansprechpartner*in bzw. Gruppenleiter*in. Der Schriftverkehr an Privatadressen wird selbstverständlich ohne Angabe der SHG im Adressfeld versandt.

Nummer der SHG (unbedingt angeben):

Die Nummer vergibt die ARGE. Für SHG, die in der Vergangenheit bereits Fördermittel von der ARGE erhalten haben, besteht eine Nummer, die auf dem Antrag bzw. Verwendungsnachweis der Vorjahre zu finden ist. Für Neuanträge vergibt die ARGE eine Nummer.

2. Angaben zur Selbsthilfegruppe (SHG)

Notieren Sie die Strukturdaten der SHG. Nennen Sie die Anzahl der Treffen der Gesprächsselbsthilfe, bei denen sich die Gruppe zum Austausch trifft. Ausgeschlossen sind Treffen zur Gymnastik, Ausflüge, Freizeitaktivitäten.

3. Bankverbindung des Antragstellers

a. Bitte kreuzen Sie 3a) an, wenn Ihre SHG über ein eigenes Konto verfügt. Sollte die SHG kein eigenes Konto bei einer Bank erhalten, ist ausnahmsweise die Einrichtung eines Sparkontos, eines Unterkontos des Girokontos eines Gruppenmitgliedes akzeptabel. Da beim Girokonto nur der/die Kontoinhaber*in auf das Konto Zugriff hat, ist dessen Unterschrift erforderlich.

b. Handelt es sich um ein Konto wie in 3b) beschrieben, reicht die Angabe der Kontoverfügungsberechtigten der Gruppe. Als Kontoinhaber wird der rechtsfähige Bundes-, Landes- oder Kreisverband/-verein angegeben. Die/Der Kontoverfügungsberechtigte unterschreibt.

In allen Fällen muss gewährleistet sein, dass die Gruppe jederzeit über die Mittel verfügen kann.

4. Voraussichtliche Ausgaben der Selbsthilfegruppe

Tragen Sie die Höhe der entsprechenden Ausgaben in die dafür vorgesehenen Felder ein. Machen Sie sich am Ende des Kalenderjahres Gedanken darüber, wie hoch Ihr gesamter Bedarf an finanziellen Mitteln für das nächste Jahr sein wird. Hierbei sollten Sie auf Ihre Erfahrungswerte der vergangenen Jahre zurückgreifen.

Was ist förderfähig? Ob Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, entscheidet die ARGE nach Maßgabe des Leitfadens und pflichtgemäßen Ermessen (siehe Anlage 5 des Pauschalantrages). Eine Bezuschussung erfolgt unter anderem für:

Raumkosten: Die Raumkosten/Miete für die regelmäßigen Gruppentreffen im angemessenen Rahmen. Bei Raum-/Mietkosten ab einer Höhe von 1.200,00 €/Jahr ist ein Mietvertrag dem Antrag beizulegen. Nicht förderfähig: Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen sowie für Privaträume.

Büromaterial: Druckerpatronen bis zu maximal 200,00 Euro/Jahr.

Telefon/Internet: Jeweils höchstens bis zu 240,00 Euro/Jahr, soweit eine SHG eine eigene Internetseite betreibt, werden Hosting-Gebühren höchstens in Höhe von 20,00 Euro monatlich, also 240,00 Euro jährlich übernommen.

Ersatz/Anschaffung von Mobiliar und technischen Geräten: Einmalig für Laptop/PC bis zu 350,00 Euro, Tablet bis zu 250,00 Euro, Drucker bis zu 100,00 Euro, Webcams maximal 50,00 Euro.

Inventarisierung: Jede SHG muss Gegenstände, deren Anschaffungswert 410,00 Euro übersteigt in einer Inventarliste erfassen (Gegenstand, Anschaffungsdatum und Anschaffungspreis). Die Inventarliste ist auf Anforderung vorzulegen.

Weitere Sachausgaben: Fachliteratur maximal 110,00 Euro/Jahr.

Sie können weitere Sachausgaben benennen, über deren Förderfähigkeit im Einzelfall zu entscheiden ist. Bitte geben Sie hier immer genau an, um was es sich handelt.

Fahrkosten zu den Selbsthilfegruppentreffen sind nicht förderfähig.

Qualifizierung: Der Besuch von Seminaren, Fortbildungen, Kongressen und Gremien werden für 2 Mitglieder der Gruppe ermöglicht. Die Fortbildung sollte durch anerkannte Anbieter zum Thema der Erkrankung oder zur Qualifizierung der Gruppenarbeit angeboten und die Inhalte in der Gruppe kommuniziert werden. Förderfähig sind die Teilnahmegebühren sowie die Fahrt und -Übernachtungskosten.

5. Voraussichtliche Einnahmen der Selbsthilfegruppe

Tragen Sie die Höhe der entsprechenden Einnahmen in die dafür vorgesehenen Felder ein. Bitte tragen Sie alle Einnahmen Ihrer Gruppe ein.

ARGE Restmittel aus dem Vorjahr: Tragen Sie hier, falls vorhanden, den Restbetrag der Fördermittel der Pauschalförderung des vergangenen Jahres ein.

Mitgliedsbeiträge für Landes- und Bundesverbände

Mitgliedsbeiträge, die von SHG oder auch Landesverbände an ihre Landes- oder auch Bundesorganisationen abgeführt werden, zählen nicht zu den förderfähigen Ausgaben.

6. Benötigte Fördermittel

Um den Förderbedarf berechnen zu können, werden die voraussichtlichen Ausgaben und die Einnahmen miteinander verrechnet. Eine Förderung ist nur möglich, wenn eine Lücke zwischen den angegebenen Ausgaben und Einnahmen im Antrag erkennbar ist. Der Förderbetrag durch die ARGE ist als Zuschuss gedacht. Mit der

kassenartenübergreifenden Pauschalförderung fördern die Krankenkassen und ihre Verbände somit neben anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen die Strukturen der Selbsthilfe. Hierdurch wird eine Basisfinanzierung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe gewährleistet. Eine Vollfinanzierung von Selbsthilfestrukturen ist laut dem Leitfaden zur Selbsthilfeförderung ausgeschlossen.

9. Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt

Der gesamte Antrag muss von zwei (legitimierten) Vertretungsberechtigten der SHG unterzeichnet werden. Es gilt neben der Unterschrift des Antragsstellers auch die Unterschrift eines weiteren Gruppenmitglieds (hier gilt das Vier-Augen-Prinzip).

Nachweis der Mittelverwendung

Der Verwendungsnachweis ist von zwei legitimierten Vertretern des Antragstellers zu unterzeichnen.

Die Kassen- und Buchführung sind sorgfältig und für den Fördermittelgeber nachvollziehbar zu führen.

Die Verwendung der Fördermittel ist mit einem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Hierbei ist die im Bewilligungsschreiben festgelegte Frist zu beachten.

Der Fördermittelpfänger hat auf Anforderung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.

Der Fördermittelpfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) in der Regel sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist. Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel oder nach Auflösung der SHG für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

Anlage 2: Erklärung Datenschutz – Selbsthilfe in der digitalen Welt

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze und der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind zu beachten, insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe personenbezogener Daten. Dies gilt insbesondere auch bei der Nutzung digitaler Anwendungen.

Anlage 3: Neutralitätserklärung

Der Fördermittelpfänger hat die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen zu wahren und seine fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten. Bei der Weitergabe von Informationen hat er auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen – insbesondere in schriftlichen Publikationen – ist zu kennzeichnen. Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (wie z. B. Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie) ist transparent zu gestalten.